



Steuerverwaltung des Kantons Bern

Merkblatt für quellenbesteuerte Arbeitnehmer

1 Allgemeines

Arbeitnehmer mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, aber ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) werden für ihre Arbeitseinkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit an der Quelle besteuert. Dies gilt auch für Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (z. B. Wochenaufenthalter oder Grenzgänger). Das bedeutet, dass der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung die geschuldete Steuer in Abzug bringt und direkt der Steuerverwaltung des Kantons Bern überweist.

Die an der Quelle erhobene Steuer tritt an die Stelle der ansonsten im ordentlichen Veranlagungsverfahren erhobenen Einkommenssteuern von Bund, Kanton und Gemeinde und beinhaltet auch eine allfällige Kirchensteuer.

2 Berechnung der Quellensteuer

Damit der Arbeitgeber die geschuldete Steuer berechnen kann, benötigt er von der quellensteuerpflichtigen Person (qsP) verschiedene Angaben. Diese Informationen werden vom Arbeitgeber auf einem Meldeformular der zuständigen Steuerbehörde mitgeteilt und von der Steuerverwaltung in das Register der qsP aufgenommen.

Die geschuldete Steuer bemisst sich nach der Höhe des Bruttoeinkommens pro Monat. Die Quellensteuer wird aufgrund von Monatstarifen berechnet. Der anwendbare Tarif richtet sich nach der konkreten Lebenssituation (Zivilstand, Anzahl Kinder, Konfession etc.) und beinhaltet gewisse gesetzlich vorgesehene Abzüge (z. B. Kinderabzüge, Abzüge für Berufskosten etc.). Es gelten folgende Tarificodes:

- **Tarif A** für ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende oder verwitwete Personen, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben.
- **Tarif B** für Ehegatten, welche in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe zusammenleben und bei welchen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist.
- **Tarif C** für Ehegatten, welche in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe zusammenleben und bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind.
- **Tarif D** für Nebenerwerbstätigkeiten oder für Personen, welche Ersatzeinkünfte wie Tagelder aus Kranken- und Unfallversicherung beziehen.
- **Tarif E** für Personen, welche im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Art. 22 - 26 der Quellensteuerverordnung besteuert werden.

- **Tarif F** für italienische Grenzgänger, deren Ehegatte ausserhalb der Schweiz erwerbstätig ist.
- **Tarif H** für ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende oder verwitwete Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.
- **Tarif L** für Grenzgänger im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Deutschland, welche die Voraussetzungen des Tarificodes A erfüllen.
- **Tarif M** für Grenzgänger im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Deutschland, welche die Voraussetzungen des Tarificodes B erfüllen.
- **Tarif N** für Grenzgänger im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Deutschland, welche die Voraussetzungen des Tarificodes C erfüllen.
- **Tarif O** für Grenzgänger im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Deutschland, welche die Voraussetzungen des Tarificodes D erfüllen.
- **Tarif P** für Grenzgänger im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Deutschland, welche die Voraussetzungen des Tarificodes H erfüllen.

Tipp: Die geschuldete Quellensteuer kann für Arbeitnehmer mit Hilfe des Steuerrechners für alle schweizerischen Kantone annäherungsweise berechnet werden.

www.be.ch/steuern > Steuern berechnen

3 Personenkategorien

Bei Stellenantritt muss der Arbeitgeber im Gespräch mit der qsP prüfen, welcher Personenkategorie diese Person angehört und die für ihre Besteuerung massgebenden Verhältnisse abklären. Dem Arbeitgeber sind allfällige Änderungen (wie Wechsel des Zivilstandes, Anzahl Kinder, Umzug in eine andere Gemeinde) durch den Arbeitnehmer jeweils sofort mitzuteilen. Der Arbeitgeber meldet diese der zuständigen Steuerbehörde.

Zu unterscheiden sind hauptsächlich folgende Personenkategorien (Personen-Typen):

- **Personen-Typ 01:** Die Person **lebt und wohnt in einer bernischen Gemeinde** und hat ihren Lebensmittelpunkt im Kanton Bern, d. h. sie hat hier steuerrechtlichen Wohnsitz.
- **Personen-Typ 02:** Die Person ist im Besitze einer **vom deutschen Finanzamt ausgestellten Ansässigkeitsbescheinigung (Gre-1 bzw. Gre-2)**, hält sich zur Arbeitsausübung im Kanton Bern auf und kehrt regelmässig nach

Arbeitsschluss an ihren Lebensmittelpunkt (steuerrechtlicher Wohnsitz) in Deutschland zurück, d. h. sie hat die Grenzgängereigenschaft und ist in Deutschland ansässig. Die Besteuerung erfolgt zum fixen Steuersatz von 4,5 % der Bruttoeinkünfte (**MB Q12**).

- **Personen-Typ 03:** Die Person ist im Rahmen des Meldeverfahrens für kurzfristige Erwerbstätigkeit (< 90 Tage) im Kanton Bern unselbstständig erwerbstätig, d. h. sie hat keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz und verfügt über keine Aufenthaltsbewilligung.
- **Personen-Typ 04:** Die Person lebt **als Wochenaufenthalter** unter der Woche in einer bernischen Gemeinde, kehrt jedoch regelmässig (in der Regel mindestens alle zwei Wochen) an den freien Tagen und Wochenenden an ihren ausländischen Wohnsitz zurück, wo sich ihr Lebensmittelpunkt befindet. Die Person hat keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern.

4 Übertritt ins ordentliche Veranlagungsverfahren

Wenn die Voraussetzungen für die Besteuerung an der Quelle wegfallen, gelangt das ordentliche Veranlagungsverfahren zur Anwendung. Das erfolgt vor allem bei Erwerb der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) oder der schweizerischen Staatsangehörigkeit sowie bei Heirat einer Person mit Niederlassungsbewilligung oder schweizerischer Staatsangehörigkeit. Erhält der Arbeitnehmer die Niederlassungsbewilligung C, befindet sich jedoch der steuerrechtliche Wohnsitz nach wie vor im Ausland (wie etwa bei Wochenaufenthalten oder Grenzgängern), erfolgt die Besteuerung weiterhin an der Quelle.

Im ordentlichen Veranlagungsverfahren wird die geschuldete Einkommenssteuer erst nach Ablauf des Kalenderjahres aufgrund der ausgefüllten Steuererklärung ermittelt. Allfällige bereits im Kanton Bern bezahlte Quellensteuern werden zinslos angerechnet. Im Rahmen des ordentlichen Veranlagungsverfahrens ist auch das Vermögen zu deklarieren und zu versteuern.

5 Nachträgliche ordentliche Veranlagung für Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern

Eine nachträgliche ordentliche Veranlagung (noV) wird durchgeführt, wenn die qsP oder ihr in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebender Ehegatte ein Bruttoeinkommen von mehr als CHF 120 000.– im Jahr erzielt. In diesen Fällen wird nach Ablauf des Kalenderjahres von Amtes wegen eine Steuererklärung zugestellt und eine ordentliche Veranlagung vorgenommen. Bereits abgezogene Quellensteuern werden zinslos angerechnet. In den Folgejahren wird in jedem Fall – unabhängig vom erzielten Lohn – eine Steuererklärung zugestellt. Der ausbezahlte Lohn wird weiterhin an der Quelle besteuert. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern kann zudem in besonderen Fällen eine noV von Amtes wegen einleiten. Dies geschieht insbesondere, wenn die qsP nebst Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit weitere Einkünfte erzielt oder Vermögen hat.

Eine noV wird auch dann durchgeführt, wenn die qsP bis zum 31. März des Folgejahres (Verwirkungsfrist) zusätzliche in den Quellensteuertarifen nicht berücksichtigte Abzüge geltend macht. Dabei kann es sich insbesondere um folgende Abzüge handeln:

- Einkäufe in die berufliche Vorsorge (BVG/2. Säule)
- Beiträge an die gebundene private Vorsorge (Säule 3a)
- Erhöhte Berufskosten
- Schuldzinsen
- berufsbedingte Aus- und Weiterbildungskosten
- Kinderdrittbetreuungskosten
- Leistungen an eine erwerbsunfähige, unterstützungsbedürftige Person
- Kinderabzug, wenn die entsprechende Kinderstufe im Quellensteuertarif nicht berücksichtigt wurde
- Alimente und Unterhaltsbeiträge

Im Rahmen einer noV muss auch das Vermögen deklariert und versteuert werden. Allfällige auf dem Vermögensertrag zurückbehaltene Verrechnungssteuern können zurückgefordert werden.

6 Tarifkorrektur für Personen ohne Wohnsitz im Kanton Bern

Eine qsP, die sich unter der Woche zur Arbeitsausübung im Kanton Bern aufhält, aber regelmässig (in der Regel mindestens alle zwei Wochen) über das Wochenende an ihren ausländischen Wohnsitz zurückkehrt, kann bis zum 31. März des Folgejahres (Verwirkungsfrist) bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Bereich Quellensteuer, verschiedene zusätzliche Kosten im Rahmen einer sogenannten Tarifkorrektur geltend machen. Dabei kann es sich insbesondere um folgende Kosten handeln:

- Mietkosten am Aufenthaltsort im Kanton Bern
- zusätzlicher Abzug für auswärtige Verpflegung
- Reisekosten Ausland–Schweiz
- berufsbedingte Aus- und Weiterbildungskosten
- Kinderabzug, wenn die entsprechende Kinderstufe im Quellensteuertarif nicht berücksichtigt wurde
- Einkäufe in die berufliche und/oder gebundene Vorsorge einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung

Weitere Informationen zur Tarifkorrektur können dem **MB Q3** entnommen werden.